



Ausfüllhilfe

zur „Erklärung einer Ausbildungsorganisation“ für Ballonfahrer“
(DTO - Declared Trainings Organisation)
gemäß Anlage VIII (Teil-DTO) der VO(EU) Nr. 1178/2011

Punkt 1 ERKLÄRUNG

Hintergrund:

Anhang VIII (Teil-DTO) der VO (EU) Nr. 1178/2011 ermöglicht eine Erklärung als Ausbildungsorganisation (DTO – Declared Training Organisation)

Zweck der Einführung von DTOs:

Entwicklung eines einfacheren Gründungssystems für solche Ausbildungsorganisationen, die ausschließlich dem Zweck dienen, Pilotenlizenzen für nichtgewerbliche Tätigkeiten, bestimmte Berechtigungen, Rechte und Zeugnisse zu erwerben.

Voraussetzungen: (bitte vor dem Ausfüllen genau lesen!)

Vorliegen einer Sicherheitsrichtlinie gemäß DTO.GEN.210(a)(1)(ii), welche mit der Erklärung bestätigt werden muss

Änderungen zu der Erklärung, den Ausbildungsprogrammen oder Beendigung der Ausbildungstätigkeit sind umgehend, in jedem Fall innerhalb von 3 Tagen nach Inkrafttreten der Änderung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen

Erklärung wird unwirksam und ist ggf. erneut abzugeben, wenn innerhalb von 36 zusammenhängenden Monaten keine Ausbildung erfolgt ist.

Für jede angebotene Ausbildung ist ein Ausbildungsprogramm zu verwenden. Es kann das Ausbildungsprogramm des Österreichischen Aeroclub / FAA verwendet werden, oder es ist ein Ausbildungsprogramm zu erstellen, welches den Anforderungen der Teil-SFCL gerecht wird. Eigene erstellte Ausbildungsprogramme werden von der Behörde genehmigt.

DTO Interne Aufsicht: Jährlich ist eine interne Überprüfung durchzuführen und ein jährlicher Tätigkeitsbericht zu erstellen, welcher der Behörde bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vorzulegen ist.

Behördliche Aufsicht: Aufsicht durch zuständige Behörde in Form von Audits und Inspektionen, die jederzeit durchgeführt werden können.

Es besteht die Pflicht der DTO, der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu gewähren.

Bei Änderungsmeldung die DTO-Nummer eintragen!

Punkt 2 ORGANISATION

Zuständige Behörde:

Die Erklärung ist an die zuständige Behörde zu richten, die von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die DTO ihren Hauptgeschäftssitz hat, hierfür benannt wurde. Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Erklärung unter Nennung einer zugewiesenen DTO Registrierungsnummer.

Füllt die Behörde aus.

Geschäftssitz:

Die DTO muss ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedsstaat der EASA haben.

Punkt 3 Geplanter Ausbildungsbeginn

Das Datum, an dem die Ausbildung aufgenommen wird, eine explizite Genehmigung durch die zuständige Behörde ist nicht vorgesehen.

Dieses Datum kann für Segelflug- oder Ballon-DTO nicht früher als der 8. April 2020 sein.

Punkt 4 Vertreter

Jede DTO benennt eine*n **verantwortlichen Vertreter*in** und einen **Ausbildungsleiter*in**. **Beide Positionen können durch dieselbe Person wahrgenommen werden.** Die Verantwortlichkeiten für den /die Vertreter*in und den/die Ausbildungsleiter*in sind in DTO.GEN.210 nachzulesen.

Für den/die Vertreter*in, den/die Ausbildungsleiter*in und die eingesetzten Fluglehrer*innen gilt weiters: Es dürfen keine Erkenntnisse vorliegen, dass eine Lizenz oder Berechtigung widerrufen, ausgesetzt, entzogen oder ruhend gestellt wurde. Es dürfen keine Umstände bekannt sein, die nicht in Übereinstimmung mit der Basic Regulation und den weiteren Durchführungsbestimmungen sind. Ebenso darf keine Person als Vertreter*in oder Ausbildungsleiter*in benannt werden, wenn objektive Anhaltspunkte bestehen, dass die Person aus Gründen der Gewährleistung und Förderung der Flugsicherheit nicht mit der Durchführung der genannten Aufgaben betraut werden kann (DTO.GEN.210(c)).

Punkt 5 Ausbildungsleiter

Anforderungen an den/die Ausbildungsleiter*in:

Gültige uneingeschränkte Lehrberechtigung: FI(B)

Der/Die Ausbildungsleiter*in muss nicht selbst über alle Berechtigungen verfügen, die ausgebildet werden sollen. Aber für jeden Ausbildungsinhalt (Lehrgang für Berechtigungen) muss mindestens ein*e Lehrer*in innerhalb der DTO eine gültige Berechtigung vorweisen können.

Punkt 6 Ausbildungsleiter-Stellvertreter

Es sind die gleichen Anforderungen wie an den/die Ausbildungsleiter*in zu stellen.

Punkt 7 Lehrer

Die von der DTO eingesetzten Theorielehrer*innen benötigen entweder einen praktischen Luftfahrthintergrund in den für die Ausbildung relevanten Bereichen und müssen einen Ausbildungslehrgang in Unterrichtstechniken absolviert haben oder müssen Erfahrung mit der Erteilung von Theorieunterricht und einen entsprechenden Hintergrund an Theoriekenntnissen in dem Fach, in dem sie Theorieunterricht erteilen werden, nachweisen.

Die von der DTO eingesetzten Lehrer*innen für die praktische Ausbildung müssen die gemäß Teil-BFCL geforderten Qualifikationen für die Art der Ausbildung, die sie erteilen, besitzen. Sie müssen demnach im Besitz der entsprechenden Lizenz, Berechtigung und Lehrberechtigung sein.

Es können nur Ballonfahrerlehrer*innen eingesetzt werden, welche über eine Lizenz gemäß Teil-FCL oder Teil-BFCL verfügen.

Nachnennungen von Lehrern in der DTO sind der zuständigen Behörde **vor Beginn der Ausbildung** des/der jeweiligen Lehrer*s*in bekanntzugeben.

Punkt 8 Ausbildungen

Die DTO ist befugt, die folgende Ausbildung durchzuführen, sofern sie eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat.

Ausbildungsumfang für Ballonfahrt:

- Theorieunterricht für BPL
- Praktische Ausbildung für BPL
- Ausbildung im Hinblick auf zusätzliche Ballonklassen
- Ausbildung im Hinblick auf zusätzliche Ballongruppen
- Ausbildung im Hinblick auf Fesselaufstiege
- Ausbildung im Hinblick auf Nachtflugberechtigung
- Ausbildung für die Fluglehrerberechtigung FI(B)
- FI(B) Auffrischungsseminar

Punkt 9 Betriebsstätten für den Theorieunterricht

Bei der Flugausbildung darf die DTO nur Betriebsstätten nutzen, die im Hinblick auf die angebotene Ausbildung und die verwendeten Luftfahrzeuge geeignet sind.

Punkt 10 Antrag auf Genehmigung zur Abhaltung von FE(B) Ballonfahrerprüfer-Standardisierungslehrgängen

10.1 Wenn die DTO Ballonfahrerprüfer*innen-Standardisierungslehrgänge abhalten möchte, muss das von der DTO erstellte Programm dafür der Erklärung beigelegt werden. Dieses Programm wird von der Behörde genehmigt.

10.2 Wenn die DTO Ballonfahrerprüfer*innen-Auffrischungslehrgänge abhalten möchte, muss das von der DTO erstellte Programm dafür der Erklärung beigelegt werden. Dieses Programm wird von der Behörde genehmigt.

Punkt 13 Luftfahrzeuge

Für die Erklärung als DTO ist eine Liste der zur Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge zu erstellen.

In Folge hat die DTO eine Liste aller verwendeten Luftfahrzeuge zu führen und fortlaufend zu aktualisieren (DTO.GEN.240). Die DTO hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den Betrieb der eingesetzten Luftfahrzeuge erforderlichen Dokumente vorhanden sind. Diese sind z.B. Gültiges ARC, Versicherungsnachweis, Ausrüstungsverzeichnis, etc... Diese Dokumente und Unterlagen werden bei den regelmäßig stattfindenden Aufsichten von der zuständigen Behörde überprüft.

Sollte auf dem Luftfahrzeug des Schülers/ der Schülerin die Schulung durchgeführt werden, muss die Behörde VOR dem ersten Unterricht davon in Kenntnis gesetzt werden (per Email). Die Information soll mindestens folgende Daten enthalten:

DTO-Nummer, Name des Halters, Kennzeichen, Baumuster, Klasse und Gruppe.

Punkt 14 Erklärungen

DTO.GEN.270: Es ist eine jährliche interne Überprüfung durch die DTO selbst durchzuführen und ein jährlicher Tätigkeitsbericht zu erstellen, welche der zuständigen Behörde zu einem festgesetzten Zeitpunkt vorzulegen sind. Änderungen oder ein Beenden der Ausbildungstätigkeit sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

DTO.GEN.210(a)(1)(ii): Sicherheitsstrategie: Das Vorliegen einer Sicherheitsstrategie wird mit dieser Erklärung bestätigt.

Punkt 15 BEILAGEN

Einzureichende Unterlagen:

Formular zur Erklärung der DTO

Fliegerische Erfahrung des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin, gegebenenfalls des Ausbildungsleiter-Stellvertreters/der Ausbildungsleiter-Stellvertreterin.

Falls die Lizenz nicht vom ÖAeC / FAA ausgestellt wurde: Kopie der Ballonfahrerlizenz des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin und Ausbildungsleiter-Stellvertreters/der Ausbildungsleiter-Stellvertreterin.

Gegebenenfalls eigene Ausbildungsprogramme beilegen.